

36A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE ELEKTRONIK-PAUSCHALVERSICHERUNG

Versicherte Sachen und Kosten

In Abweichung von Artikel 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche stationäre Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Präsentations-, Büro- sowie Sicherungs- und Meldetechnik (jeweils inkl. freiliegender Verkabelung und Vernetzung), die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.

In Ergänzung zu Artikel 1 (4) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 210,-- liegt;
2. Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluss EUR 70.000,-- übersteigt;
3. Geräte, die von betriebsfremden Personen in Verwendung genommen werden;
4. Unterhaltungselektronik;
5. Handelsware.

Versicherte Gefahren und Schäden

In teilweiser Abänderung des Artikel 2 gelten für stationäre, am Versicherungsort befindliche Geräte, Schäden infolge Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm (Definition gemäß den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

In Erweiterung des Artikel 2 (1.6) der AEVB erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Geräten, die durch ein mit dem Betrieb der versicherten Anlage in Zusammenhang stehendes Brand- oder Explosionsereignis hervorgerufen werden, wenn nur ein einzelnes Gerät der versicherten Anlage zu Schaden kommt.

Artikel 1 (2) der AEVB gelangt nicht zur Anwendung.

Ersatzleistung

In Ergänzung zu Artikel 7 (1) der AEVB gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall EUR 140,-- des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen hat.

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

In Abweichung von Artikel 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Artikel 3 (1) AEVB) begrenzt.

Abweichung von Artikel 8 (2) der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Versicherungswert.

Erweiterung auf Informations- und Datenträgerverlust elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

In Abweichung des Art. 3 der ADVB/ID wird die Versicherungssumme mit 50% der Elektronik-Pauschal-Versicherungssumme festgelegt.

In Ergänzung zu Art. 7 der AEVB/ID ist die Entschädigungsleistung mit EUR 10.000,-- begrenzt.

Der Selbstbehalt beträgt EUR 140,-- je Schadenfall.

Wird im Schadenfall festgestellt dass die gemäß Art. 5 AEVB/ID vorgesehene wöchentliche Datensicherung nicht durchgeführt wurde, beträgt der Selbstbehalt EUR 420,-- je Schadenfall.